

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der Beratung des Antrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP**

– Drucksache 20/26 –

**Einsetzung eines Hauptausschusses, eines Petitionsausschusses sowie
eines Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

Der Bundestag wolle beschließen:

den Antrag auf Drucksache 20/26 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Ausschuss sollen je 39 ordentliche und stellvertretende Mitglieder angehören, von denen die SPD-Fraktion elf, die CDU/CSU-Fraktion elf, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sechs, die FDP-Fraktion fünf, die AfD-Fraktion vier und die Fraktion DIE LINKE. zwei Mitglieder entsenden.“

Berlin, den 10. November 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Der Hauptausschuss ersetzt für einen Übergangszeitraum faktisch alle Fachausschüsse des Deutschen Bundestages. Nur durch eine angemessene Mitgliederzahl wird der Ausschuss in die Lage versetzt, diese fachpolitische Themenbreite zu bewältigen. In der 18. und 19. Wahlperiode umfasste der Hauptausschuss jeweils 47 Mitglieder. Der Hauptausschuss ist zudem Ausschuss im Sinne der Artikel 45 und 45a des Grundgesetzes und Haushaltsausschuss im Sinne der entsprechenden gesetzlichen und geschäftsordnungsrechtlichen Vorgaben. Allein die genannten Ausschüsse umfassten in der 19. Wahlperiode 39 Mitglieder (Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union), 45 Mitglieder (Auswärtiger Ausschuss), 36 Mitglieder (Verteidigungsausschuss) und 44 Mitglieder (Haushaltsausschuss). Die Beispiele zeigen deutlich, dass bereits für die Erfüllung dieser übertragenen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Aufgaben eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern unabdingbar ist.

Die Einsetzung eines Hauptausschusses am Beginn einer Wahlperiode bis zur Konstituierung der ständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages hat sich bewährt. Die drastische Kürzung der Mitgliederzahl um nahezu ein Drittel im Vergleich zur 18. und 19. Wahlperiode stellt jedoch die Gewährleistung einer sachgerechten Aufgabenerfüllung des Hauptausschusses infrage. Aus diesem Grund sollte eine Mindestzahl von 39 Mitgliedern nicht unterschritten werden.